

Grundlagen bilden

Mandantenbrief Tschechische Republik

Informationen über Recht, Steuern und Wirtschaft in der Tschechischen Republik

Ausgabe: Oktober 2017 · www.roedl.cz



Czech Law Firm
of the Year 2012–2016

Inhalt:

Recht aktuell

- > Gesellschaftervereinbarungen – nur ein „Papiertiger“ oder durchsetzbare Vereinbarung?
- > Kurzmitteilungen Recht

Steuern aktuell

- > Novellierte OECD-Verrechnungspreisleitlinie für multinationale Unternehmen und Steuerverwaltungen
- > Gesetzgebung
- > Kurzmitteilungen Steuern
- > Rechtsprechung

Wirtschaft aktuell

- > Compliance als Bestandteil des internen Kontrollsystems

Unternehmensberatung aktuell

- > Umsatzsteuer und ermittelter Wert einer Immobilie

Rödl & Partner Intern

- > Fachveranstaltungen/Wir bereiten vor: Oktober-Dezember 2017

> Gesellschaftervereinbarungen – nur ein „Papiertiger“ oder durchsetzbare Vereinbarung?

Von **Martin Švéda, Václav Svoboda**
Rödl & Partner Prag

Einleitend

- > Gesellschaftervereinbarungen (oder auch Aktionärsvereinbarungen) werden in einer Gesellschaft sehr oft zur Regelung von Stimmrechten der Gesellschafter in Anspruch genommen. In Gesellschaften mit wenigen Gesellschaftern kann es sich um eine Vereinbarung handeln, durch welche geregelt wird, wie die Mitglieder der zu wählenden Organe eingesetzt werden, unter welchen Bedingungen der Gewinn ausgeschüttet oder eine Zustimmung zu einer bestimmten Handlung erteilt wird. Bei einer größeren Anzahl an Gesellschaftern kann es sich um sehr anspruchsvolle Verträge handeln, durch welche bei Personen, die im Einvernehmen handeln, die Vorgehensweise zur Durchsetzung ihrer Interessen in der Gesellschaft verankert wird.

Eine Gesellschaftervereinbarung, die nicht mit entsprechendem Fachwissen entworfen wurde, ist dann möglicherweise nicht mehr als ein „Fetzen“ Papier, mit welchem Sie gegen einen unlauteren Gesellschafter nichts ausrichten können.

Erwägungen des Gesellschafters

Auf den ersten Blick kann der Gesellschafter davon ausgehen, dass er einen gültigen Vertrag hat. Pacta sunt servanda – Verträge müssen eingehalten werden. Sollte sich mein Vertragspartner bei einer Abstimmung nicht an den Vertrag halten, kann ich die Ungültigkeit des betref-

fenden Beschlusses geltend machen, da bei der Fassung dieses Beschlusses der Vertrag verletzt bzw. gegen die guten Sitten verstoßen wurde.

Erwägungen des Gerichts

Nach der bisherigen Rechtsprechung ist die oben angeführte Annahme eher falsch. Ein zwischen Gesellschaftern abgeschlossener Vertrag über die Ausübung von Stimmrechten ist nur zwischen den Vertragsparteien verbindlich. Nach außen, insbesondere gegenüber der Gesellschaft oder anderen Gesellschaftern, ist eine solche Vereinbarung unwirksam. Auf allgemeiner Ebene kann ein Gesellschafter nicht die Ungültigkeit eines Beschlusses des höchsten Organs der Gesellschaft geltend machen, mit der Begründung, dass dieser in Widerspruch zu einer Gesellschaftervereinbarung angenommen wurde.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass das Gericht im konkreten Fall – aufgrund festgestellter Sittenwidrigkeit – anders entscheiden würde. Dieser Fall kommt jedoch äußerst selten vor. Nach Auffassung der Gerichte sind nämlich auch solche Beschlüsse der Gesellschafterversammlung nicht sittenwidrig, die in Widerspruch zu einer Vereinbarung gefasst wurden, die nicht nur zwischen allen Gesellschaftern, sondern auch mit der Gesellschaft selbst abgeschlossen wurde! Selbst wenn diese Schlussfolgerungen überraschend sein mögen, müssen sie befolgt werden.

Sonstige Ansprüche

Der betroffene Gesellschafter kann demnach nicht verlangen, dass ein Beschluss, der in Widerspruch zu einer Vereinbarung gefasst wurde, aufgehoben wird. Was kann er nun gegen einen unlauteren Vertragspartner unternehmen?

Es bleibt ihm nur die Möglichkeit, einen Schadensersatz geltend zu machen. Dieser Anspruch ist jedoch leider oft nicht durchsetzbar. Es muss nicht unbedingt ein Schaden entstehen – der Gesellschafter verliert z.B. nur die Möglichkeit mitzuzentscheiden. Oder es kann nicht festgestellt werden, ob ein Schaden entstanden ist. Diese Situation kann eintreten, wenn ein anderer als der vereinbarte Geschäftsführer bestellt wird, welchen der betroffene Gesellschafter als weniger kompetent erachtet. Die Entstehung eines Schadens und dessen Höhe sind zudem schwieriger nachzuweisen als die Tatsache, dass der Vertragspartner in bestimmter vertraglich festgelegter Weise abstimmen sollte und diese Verpflichtung nicht eingehalten wurde.

Lösung

Wie kann ein Gesellschafter verhindern, dass er einen nicht vollstreckbaren Vertrag mit einem schwer durchsetzbaren Schadensersatzanspruch in der Hand hält?

Die Lösung ist einfach – bei dem Abschluss von Gesellschaftervereinbarungen müssen Bestätigungs- und Absicherungsinstitute herangezogen werden, durch welche die Erfüllung der durch die Vereinbarung festgelegten Pflichten sichergestellt wird. In jedem Fall sollte überlegt werden, wie die jeweilige Pflicht abgesichert oder bestätigt wird, damit ein arglistiger Vertragspartner nicht in die Versuchung kommt, seine Pflichten nicht zu erfüllen.

Ihr Ansprechpartner



JUDr. Martin Švéda

Rechtsanwalt

Partner

Tel.: +420 236 163 740

E-Mail: martin.sveda@roedl.com

Kurzmitteilungen Recht

Weniger Verwaltungsaufwand für Unternehmer

Es wurde eine Novelle des tschechischen Gewerbegesetzes mit dem Ziel verabschiedet, den Verwaltungsaufwand für Unternehmer zu mindern, konkret bei:

- > der Aktualisierung der Angaben im Gewerberegister,
- > der Anzeige eines Gewerbes und
- > der Erlangung und Änderung einer Kfz-Steuer-Registrierung.

Durch die Novelle sollen Gewerbeanzeigen vereinfacht werden, und zwar dahingehend, dass Gesellschaften neu Informationen über ihre Statutarorgane und ihre Mitglieder nicht angeben müssen, sofern diese Daten bereits im Handelsregister eingetragen sind.

Die zweite wesentliche Vereinfachung besteht darin, dass man im Rahmen der Anzeige eines Gewerbes bzw. bei der Beantragung einer Konzession die Möglichkeit erhält, eine Registrierung zur Kfz-Steuer vorzunehmen (bisher war dies nur bezüglich der Einkommensteuer möglich). Anzeigen von Änderungen im Gewerberegister können somit auch gegenüber dem Finanzamt sowie in Bezug auf die Kfz-Steuer-Registrierung wirksam sein.

Die Novelle tritt am 30. September 2017 in Kraft.

Kontakt: vaclav.svoboda@roedl.com

> Novellierte OECD-Verrechnungspreisleitlinie für multinationale Unternehmen und Steuerverwaltungen

Von Petr Tomeš, Rödl & Partner Prag

Einleitend

- > Am 10. Juli 2017 wurde von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung eine aktualisierte Version der Verrechnungspreisleitlinien für multinationale Unternehmen und Steuerverwaltungen (nachfolgend auch „OECD-Verrechnungspreisrichtlinie“) veröffentlicht. In die aktualisierte Verrechnungspreisleitlinie wurden alle Neuerungen eingearbeitet, die seit der letzten Ausgabe der Verrechnungspreisleitlinie im Jahre 2010 erfolgt sind. Die aktualisierte Ausgabe gibt vor allem Anhaltspunkte für die Anwendung des Fremdvergleichsgrundsatzes, der für die Gestaltung der Verrechnungspreise maßgebend ist.

In den Schreiben der tschechischen Finanzverwaltung wird auf die Verrechnungspreisleitlinie verwiesen. Da in diese Schreiben die allgemeinen Grundsätze der aktualisierten Verrechnungspreisleitlinie übernommen wurden, gehen wir davon aus, dass in die künftigen Schreiben weitere Regeln der OECD-Verrechnungspreisleitlinie umgesetzt werden.

Die aktualisierte OECD-Verrechnungspreisleitlinie fasst alle Änderungen und Neuregelungen zusammen, wobei sie die aktuelle Entwicklung im Bereich Verrechnungspreise und internationales Steuerrecht widerspiegelt.

Die aktualisierte Ausgabe beinhaltet Neuerungen, die sich vor allem aus dem BEPS-Aktionsplan der OECD (Base Erosion and Profit Shifting) ergeben. Der BEPS-Aktionsplan geht auf die Themen Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung ein, wobei in die Verrechnungspreisleitlinie die BEPS Aktionspunkte 8-10 und 13 eingearbeitet wurden. Diese Aktionspunkte befassen sich vor allem damit, dass die Verrechnungspreise der Wertschöpfungskette zu entsprechen haben, wobei die Verrechnungspreisdokumentationen nunmehr aus drei Berichten bestehen – dem Master File, Local File und dem länderbezogenen Bericht – Country-by-Country Reporting (nachfolgend auch „CbC-Reporting“). Diese Änderungen, durch welche die Verrechnungspreisleitlinie in den Kapiteln I, II, V, VI, VII überarbeitet wurde, wurden durch den OECD-Rat schon im Mai 2016 genehmigt und in die Verrechnungspreisleitlinie aufgenommen.

Am 19. September 2017 ist das Änderungsgesetz zum Gesetz über den automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung in Kraft getreten. Durch

das Änderungsgesetz wird nicht nur der automatische Austausch von Informationen über Finanzkonten, sondern auch die Anzeige- und Meldepflicht tschechischer Konzernunternehmen einer multinationalen Gruppe geregelt.

Es wurden vor allem folgende Punkte der Verrechnungspreisleitlinie wesentlich überarbeitet:

- > Regelung der immateriellen Werte, vor allem neu eingeführte Gruppen sowie Funktionen und Risiken bei Transaktionen mit immateriellen Werten,
- > konzerninterne Dienstleistungen mit geringer Wertschöpfung,
- > Einführung der dreistufigen standardisierten Verrechnungspreisdokumentation, die aus dem Master File, Local File und CbC-Reporting besteht,
- > Anwendung des Fremdvergleichsgrundsatzes und Maßnahmen für die Verrechnungspreisgestaltung,
- > Faktoren für die Vergleichbarkeit der Verrechnungspreise wie lokale Ersparnisse, Arbeitsgruppen und Synergien von multinationalen Unternehmen,
- > Umlageverträge und deren Effekte.

Die aktualisierte Verrechnungspreisleitlinie regelt neu auch die Unternehmensumstrukturierungen und deren Verrechnungspreise (grenzüberschreitende Transaktionen und deren Ausgleich).

Weiterhin wurden die Safe-Harbours-Regelungen überarbeitet. Es handelt sich hierbei um einen vereinfachten Fremdvergleichsgrundsatz, der den Verwaltungsaufwand von Steuerpflichtigen und Finanzbehörden abbauen sollte. Als Beispiel können wir die Dienstleistungen mit geringer Wertschöpfung nennen, bei denen unter bestimmten Umständen eine Vergleichsanalyse nicht vorgenommen werden muss, wobei die fremdvergleichskonformen Preise nach der vereinfachten Kostenaufschlagsmethode ermittelt werden.



Quelle: Archiv Rödl & Partner

Da die OECD die Verrechnungspreise, deren Rolle stets steigt, intensiv prüft, kann die Verrechnungspreisleitlinie in kurzer Zeit überarbeitet werden.

Sollten Sie an einem ausführlichen Kommentar zur aktualisierten Verrechnungspreisleitlinie oder zur neuen Meldepflicht für Konzernunternehmen einer multinationalen Gruppe interessiert sein, sind wir selbstverständlich gerne bereit, Sie beratend zu unterstützen.

Ihr Ansprechpartner



Ing. Petr Tomeš
Steuerberater
Associate Partner
Tel.: +420 236 163 750
E-Mail: petr.tomes@roedl.com

> Gesetzgebung

Von Martina Šotníková, Jana Vejrová
Rödl & Partner Prag

Besteuerung der Einkünfte von Spitzensportlern

Nach dem Urteil NSS 6 Afs 278/2016 – 54, nach dem die Spitzensportler gewerblich oder freiberuflich tätig sein können, wird die bisherige Besteuerung von Spitzensportlern vor allen im Teamsport (wie Fußball, Eishockey oder Handball) geändert.

Die Spitzensportler können nunmehr wie folgt tätig sein:

- > gewerblich nach einer Gewerbezulassung – der Werbungskosten-Pauschbetrag beträgt in diesem Falle 60 Prozent – oder
- > freiberuflich – der Werbungskosten-Pauschbetrag beträgt 40 Prozent.

Natürliche Personen, die ein Gewerbe angemeldet haben und den Werbungskosten-Pauschbetrag von nur 40 Prozent abgezogen haben, können innerhalb der dreijährigen Festsetzungsfrist eine Berichtigungserklärung abgeben und von ihren Einnahmen pauschal 60 Prozent abziehen.

Dies wird auch bei Steuerpflichtigen berücksichtigt, deren Besteuerung in einem Ermittlungsverfahren geprüft wird. Nach diesem Schema werden auch die Schiedsrichter besteuert, die gewerblich tätig sind.

Wir möchten darauf hinweisen, dass die Höhe der Einnahmen, von denen der Werbungskosten-Pauschbetrag abgezogen werden kann, nach EStG beschränkt ist.

Einkommensteuerfreie Bücher, die mit Gutscheinen gekauft werden

Ab dem 1. Januar 2018 sind die Arbeitgeberbeiträge zum Kauf der gedruckten Bücher, auch zum Kauf der Kinderbildungsbücher, jedoch nicht zum Kauf der Bücher, deren Werbung die Hälfte des Umfangs der jeweiligen Bücher übersteigt, einkommensteuerfrei.

Die Beiträge sind steuerfrei, wenn sie an die Arbeitnehmer oder ihre Familienmitglieder als Sachbezüge aus der Kultur- und Erholungsrücklage, Sozialrücklage, dem Gewinn nach Steuern gewährt werden oder sie beim Arbeitgeber als nicht abziehbarer Aufwand gelten.

Es besteht keine Freigrenze.

Von Arbeitgebern sollten vor allem Wertgutscheine oder Arbeitnehmerkarten ausgegeben werden.

Pflichtangaben der Kontrollmeldung

Das Abgeordnetenhaus hat nach dem Urteil des tschechischen Verfassungsgerichtshofs, das Ende des Jahres 2016 gefällt wurde, den Entwurf des Änderungsgesetzes zum Umsatzsteuergesetz verabschiedet. Durch das Urteil des Verfassungsgerichtshofs wurden zwei Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes für die Kontrollmeldung aufgehoben.

Im ersten Falle wurde durch das Urteil Ende des Jahres 2017 die Bestimmung aufgehoben, die den Umfang der Angaben der Kontrollmeldung geregelt hat. Bis Ende 2017 sollte die Bestimmung so überarbeitet werden, dass sie dem Verfassungsgesetz entspricht. Der Entwurf des Änderungsgesetzes regelt ab dem 1. Januar 2018 die neuen Pflichtangaben der Kontrollmeldung – Angaben über den Berichtersteller/Lieferer, Lieferungen, deren Entgelt und den Vorsteuerabzug. Ob das Änderungsgesetz rechtzeitig besprochen wird und ab Januar in Kraft tritt, ist davon abhängig, ob es im Senat beschlossen wird. Sollte das Gesetz nicht rechtzeitig verabschiedet werden, müsste von der Regierung wahrscheinlich eine Verordnung erlassen werden, die das Änderungsgesetz ersetzt.

Im zweiten Falle wurde die Frist für die elektronische Übermittlung von Aufforderungen angefochten. Nach der alten Fassung des Umsatzsteuergesetzes sollten die elektronisch (per E-Mail) übermittelten Aufforderungen mit deren Absendung durch das Finanzamt als zugestellt gelten. Diese Fiktion wurde vom Verfassungsgerichtshof als verfassungswidrig beurteilt. Die Bestimmung des UStG wurde mit dem Urteil des Verfassungsgerichtshofs aufgehoben. Für die Fristsetzung ist die Abgabenordnung maß-

geben – eine Übermittlung per E-Mail ist unzulässig, die Aufforderung muss an die E-Mail-Adresse für das im tschechischen „Elster“ registrierte Benutzerkonto zugesandt werden.

Steuerfreier Erwerb der Wohnungseinheiten in Familienhäusern

Nach der aktuellen Fassung des Grunderwerbsteuergesetzes ist der entgeltliche Ersterwerb der Wohnungseinheiten in Wohnhäusern grunderwerbsteuerfrei. Die Wohnungseinheiten entstehen jedoch immer öfter in neu gebauten Familienhäusern. Obwohl die Wohnungseinheiten in Familienhäusern nach Grunderwerbsteuergesetz wie Wohnungseinheiten in Wohnhäusern besteuert werden sollten, ist nach der aktuellen Fassung des Grunderwerbsteuergesetzes der Ersterwerb von Wohnungseinheiten in Familienhäusern abweichend vom Ersterwerb von Wohnungseinheiten in Wohnhäusern steuerpflichtig. Nach der novellierten Fassung sollte der Ersterwerb von Wohnungseinheiten – egal, in welchen Bauwerken sie liegen, steuerfrei sein.

Die Novelle wird mit ihrer Verkündung im Gesetzesblatt in Kraft treten. Da der Entwurf der Novelle vom Ausschuss des Abgeordnetenhauses schon im Mai besprochen werden sollte, die Besprechung jedoch noch nicht erfolgt ist und darüber hinaus die Wahlen stattfinden, ist es unsicher, wann bzw. ob die Novelle verabschiedet wird.

Verschiebung weiterer Etappen der Bargeldgeschäftsmeldungen

Die Opposition hat dem Abgeordnetenhaus den Entwurf des Änderungsgesetzes zum Gesetz über die Bargeldgeschäftsmeldungen vorgelegt, nach dem weitere Etappen der Bargeldgeschäftsmeldungen verschoben werden sollten. Dies wird damit begründet, dass der bisherige Ablauf der Bargeldgeschäftsmeldungen und die Effekte der Melde-

pflicht zuerst ausgewertet werden sollten, wobei wegen der baldigen Wahlen nicht erwartet werden kann, dass die Gesetzesänderungen bei voraussichtlichen langen Koalitionsgesprächen rechtzeitig besprochen werden können. Nach dem Entwurf des Änderungsgesetzes sollten die dritte und vierte Etappe der Bargeldgeschäftsmeldungen verschoben werden; die dritte Etappe (Verkehr und Landwirtschaft) sollte um neun Monate auf den 1. Januar 2019 verschoben werden, die vierte Etappe (einige Gewerbe- und Produktionstätigkeiten) sollte auch um neun Monate später am 1. März 2019 beginnen.

Kurzmitteilungen Steuern

Erhöhung des Mindestlohnes

Ab dem 1. Januar 2018 wird der Mindestlohn von CZK 11.000,00 auf CZK 12.200,00 erhöht. Der Mindestlohn ist u.a. für das Kindergartengeld maßgebend, das ab dem Jahre 2018 auch CZK 12.200,00 betragen wird.

Lotterie für Kassenzettel

Das Finanzministerium startet im Zusammenhang mit Bargeldgeschäftsmeldungen eine Lotterie für Kassenzettel. Damit sollen die Kunden motiviert werden, die Kassenzettel von Händlern einzufordern. Bei der Verlosung der Kassenzettel sollten jährlich Preise im Gesamtwert von bis Mio. 65 CZK ausgezahlt werden. Mehr dazu finden Sie unter www.uctenkovka.cz.

Anwendung der Umsatzsteuer bei Gesellschaftern von Gesellschaften (früher Mitgliedern von Vereinen ohne Rechtssubjektivität)

Die Generalfinanzdirektion hat nach dem am 1. Januar 2017 in Kraft getretenen Umsatzsteuer-Änderungsgesetz ein Schreiben betreffend die Anwendung der Umsatzsteuer bei Gesellschaftern von Gesellschaften erlassen. Dieses Änderungsgesetz enthält keine gesonderten Bestimmungen für Gesellschaften bzw. deren Gesellschafter. Auf die Gesellschafter werden nunmehr allgemeine Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes angewandt. Das Schreiben enthält eine Anweisung für die Ermittlung der Unternehmer-Umsatzgrenze, die Anwendung der Kleinunternehmer-Regelung, die Führung der umsatzsteuerlichen Aufzeichnung, die Ausstellung von Rechnungen, den Vorsteuerabzug oder den Umgang mit Wirtschaftsgütern, welche die Gesellschaften durch die Tätigkeit der Gesellschafter erwerben. Die Gesellschafter können nach ihrem Wahlrecht die alten Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes bis zum 31. Dezember 2018 anwenden.



Quelle: Archiv Rödl & Partner

Ihre Ansprechpartner**Ing. Martina Šotníková**

Steuerberaterin

Senior Associate

Tel.: +420 236 163 237

E-Mail: martina.sotnikova@roedl.com

**Ing. Jana Vejrová**

Steuerberaterin

Tel.: +420 236 163 262

E-Mail: jana.vejrova@roedl.com

> Rechtsprechung**Von Jakub Šotník, Rödl & Partner Prag****Problematischer § 24 Abs. 2 Buchst. zc) EStG dient nicht nur der Kostenumlage**

Vom Verwaltungsgerichtshof wurde vor kurzer Zeit ein interessantes, für Steuerpflichtige positives Urteil gefällt, das sich mit dem § 24 Abs. 2 Buchst. zc) EStG in der Fassung bis zum 31. Dezember 2014 befasst. Diese Bestimmung ist seit Jahren für die Finanzverwaltung und Fachöffentlichkeit kontrovers. In die öffentliche Debatte hat sich mehrmals der Verwaltungsgerichtshof eingemischt, der in seinen Urteilen eher die restriktive Auslegung der Finanzbehörden unterstützt hat. Aus dieser Sicht ist das Urteil äußerst wichtig, da es eine breitere Anwendung der umstrittenen Bestimmung ermöglicht. Das Urteil wurde auch durch eine spätere Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs bestätigt.

Im beurteilten Fall wurden die Forderungen gegen den Zahlungsausfall versichert. Es hat sich gezeigt, dass einige Schuldner ihre Verpflichtungen nicht erfüllt haben, wobei dem Steuerpflichtigen die vereinbarte Versicherungsentschädigung gewährt wurde. Die Forderungen wurden vom Steuerpflichtigen anschließend abgeschrieben, wobei die steuerrechtlichen Abschreibungen nach § 24 Abs. 2 Buchst. zc) EStG auf die Versicherungsentschädigung beschränkt waren. Der Steuerpflichtige hat auch

bestätigt, dass ausschließlich Forderungen abgeschrieben wurden, für welche die Versicherungsentschädigung gewährt wurde.

Das Finanzamt hat allerdings betont, dass ein direkter Zusammenhang zwischen den Abschreibungen auf Forderungen und der Versicherungsentschädigung nicht besteht. Das Finanzamt hat darüber hinaus auf das novellierte EStG hingewiesen, das am 1. Januar 2015 in Kraft getreten ist. Nach dem Begründungsbericht zum novellierten EStG kann der § 24 Abs. 2 Buchst. zc) EStG nur dann angewandt werden, wenn eine Kostenumlage erfolgt.

Der Verwaltungsgerichtshof hat die Behauptung, dass § 24 Abs. 2 Buchst. zc) EStG (in der Fassung zum 31. Dezember 2014) ausschließlich die Kostenumlage regelt, abgewiesen, da sich der Text der Bestimmung auf die Kostenumlage nicht beschränkt. Auch der Verweis auf den Begründungsbericht wurde abgewiesen, da ein Begründungsbericht die im Gesetz nicht enthaltene „Kostenumlage“ nicht ersetzen kann. Ein Begründungsbericht kann auch nicht nachträglich bestimmen, wie die gesetzliche Bestimmung in den Vorjahren auszulegen war. Der Verwaltungsgerichtshof hat demgegenüber betont, dass die Bestimmung darauf zielt, dass nach § 24 Abs. 1 EStG auch die Aufwendungen abgezogen werden können, die allgemein keine Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben darstellen.

Wichtig ist auch die Feststellung des Verwaltungsgerichtshofes über den direkten Zusammenhang zwischen den nicht abziehbaren Aufwendungen und steuerpflichtigen Erträgen. Aus der Entscheidung ergibt sich, dass unter dem Begriff direkter Zusammenhang ein intensiver, unvermittelter und logischer Zusammenhang zwischen den Aufwendungen und Erträgen zu verstehen ist. Um beurteilen zu können, ob ein direkter Zusammenhang vorliegt, müssen die Umstände von Geschäftsbeziehungen einzeln geprüft werden.

Ihr Ansprechpartner**Mgr. Jakub Šotník**

Rechtsanwalt

Senior Associate

Tel.: +420 236 163 210

E-Mail: jakub.sotnik@roedl.com

> Compliance als Bestandteil des internen Kontrollsystems

Von Iva Silná, Rödl & Partner Prag

Einleitend

- > Aufbauend auf unseren Artikel vom November 2016, in dem das interne Kontrollsystem angesprochen wurde, werden wir uns nunmehr mit einem der Schwerpunkte des internen Kontrollsystems von Kapitalgesellschaften – der Compliance – befassen.

Wieso müssen von Kapitalgesellschaften die Compliance-Maßnahmen eingesetzt werden?

Wird diese Frage gestellt, können wir mehrere Gründe nennen. Es ist selbstverständlich äußerst wichtig, gesetzliche Vorschriften zu beachten und die staatlichen Regulierungseingriffe zu akzeptieren. Da die Geschäftstätigkeit gesetzlich immer intensiver geregelt wird, steigt die Rolle des öffentlichen Rechtes – der zivil- und strafrechtlichen Verantwortlichkeit von juristischen Personen, des Verbraucher-, Wettbewerbsschutzes sowie der Maßnahmen gegen die Geldwäsche. Es muss betont werden, dass das Gesetz Nr. 418/2011 Gbl. über die strafrechtliche Verantwortlichkeit von juristischen Personen am 1. Dezember 2016 umfangreich novelliert wurde, wobei die Straftaten von juristischen Personen stark erweitert wurden (vgl. auch unseren Artikel vom Dezember 2016 im Bereich Recht aktuell). Darüber hinaus dürfen nicht das Arbeits- oder Privatrecht vergessen werden, wobei das Privatrecht u.a. die Haftung der Geschäftsführer vorschreibt. Aus dieser Sicht ist die Umsetzung von Compliance-Maßnahmen bei Kapitalgesellschaften äußerst wichtig, da dadurch die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Gesellschaft und ihrer Geschäftsführer eliminiert werden kann. Sollte ein Strafverfahren eingeleitet werden, wird bestimmt geprüft, ob ein funktionsfähiges und wirksames Compliance-Management-System eingeführt wurde.

Die Beachtung der immer strikteren gesetzlichen Vorschriften führt zu immer stärkeren Complianceprozessen. Wenn die Gesellschaft ihre Compliancekultur – Maßnahmen für die Risikominimierung und Optimierung von Kontrollmechanismen – nach außen präsentiert, wird dadurch ihr „Ruf“ verstärkt, wobei sie auch ein hohes Ansehen bei Ihren Geschäftspartnern und der Öffentlichkeit genießen wird.

Die Erweiterung des internen Kontrollsystems um das Compliance-Management-System ist des Weiteren für das Personal wichtig, da das CMS auf das Verhalten nicht nur der Arbeitnehmer, sondern auch der Geschäftsleitung und -führung zielt, wobei interne Beziehungen und

das Verhalten nach außen definiert werden. Compliance-Maßnahmen dienen im Personalbereich nicht nur der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, sondern auch der Firmenkultur, den Beziehungen am Arbeitsplatz und der persönlichen und beruflichen Entwicklung der Mitarbeiter. Bei Gesellschaften, bei denen eine Vielfalt von Mitarbeitern beschäftigt wird (Mitarbeiter mit einer unterschiedlichen Ausbildung oder einem unterschiedlichen Alter, ein Stammhaus und mehrere tschechische Niederlassungen usw.) oder die in mehreren Regionen tätig sind, sollte die Compliancekultur zu einer einheitlichen Behandlung der Mitarbeiter beitragen.

Welche Steuerungsinstrumente bieten sich?

Sollten durch Compliance-Maßnahmen Risiken eliminiert werden, müssen die Risiken und Risikosteuerungsprozesse zuerst definiert werden. Die Risiken werden meistens in einem Verhaltenskodex festgehalten, in dem geregelt wird, an wen die Verstöße gegen die Firmenkultur bzw. die strafrechtlichen Verstöße zu melden sind und von wem und nach welchen Grundsätzen diese Verstöße ermittelt werden. Der Verhaltenskodex sollte den Mitarbeitern, Organmitgliedern, der Geschäftsleitung und auch Dritten (z.B. wichtigen Geschäftspartnern) bekannt sein. Um dies zu erreichen, müssen alle Beteiligten (innerhalb und außerhalb der Gesellschaft) über den Verhaltenskodex bei Schulungen informiert werden, wobei auch geprüft werden sollte, ob sich die Mitarbeiter mit der Compliancekultur identifizieren. Bei den Schulungen sollte klar deklariert werden, dass die Verstöße gegen den Verhaltenskodex nicht akzeptiert werden. Des Weiteren sollten Maßnahmen ergriffen werden, die der Gesellschaft ermöglichen, die Einhaltung der ethischen Regeln anzufordern und die Verstöße gegen die Compliancekultur zu sanktionieren – hierbei sprechen wir nicht nur über arbeitsrechtliche, sondern auch über vertragliche Sanktionen gegenüber den Geschäftspartnern.

Die Verstöße gegen den Verhaltenskodex sollten entweder den Vorgesetzten gemeldet werden oder es wird z.B. die Ethic Line errichtet (eine spezielle E-Mail oder Telefonnummer). Des Weiteren muss den Mitarbeitern ermöglicht werden, die Verstöße überhaupt melden zu können (anonym, adressiert oder anonym mit einem Feed Back). Einige – meistens größere Gesellschaften – bauen Compliance-Teams und Compliance-Ausschüsse auf, an deren Spitze ein Compliance Officer stehen kann. Dieser Compliance Officer verwaltet die Meldungen an die Ethic Line, bespricht diese mit dem Compliance-Team, überwacht mit dem Compliance-Team die Einhaltung der ethischen Regeln und veranstaltet laufende Compliance-Schulungen. Die Mitglieder des Compliance-Teams sollten unabhängig sein – sie sollten keinen übergeordneten Mitarbeitern, keinem Organ und keiner Abteilung der Gesellschaft unterstellt werden, wobei sie sich auf die Unternehmenskultur orientieren sollten. Zu solchen Mitarbeitern gehören vor allem die Mitarbeiter einer Personal-, Sicherheits-, Rechtsabteilung oder der Abteilung für die interne Nachschau.

Die Verträge mit Dritten (Geschäftspartnern usw.) umfassen oft ethische Klauseln. Ihre Umsetzung ist meistens an Sanktionen gebunden (z.B. Vertragsrücktritt, wenn die Geschäftspartner gegen die ethischen Grundsätze oder strafrechtlich handeln, und zwar nicht nur bei der vertraglichen Beziehung mit der Gesellschaft selbst).

Wer sollte die Compliancekultur aufbauen?

Die Compliance-Prozesse sollten von der Spitzenleitung oder Organen der Gesellschaft definiert und überwacht werden. Das Compliance-Management-System sollte von der Unternehmensleitung eingehalten und allen Unternehmensbeteiligten vermittelt werden. Die Unternehmensleitung sollte die Compliance-Prozesse nicht als Bremse für die Geschäftstätigkeit und die Gewinnerzielung betrachten. Die Schritte und Entscheidungen der Unternehmensleitung sollten zeigen, dass die Compliancekultur gelebt wird. Die Unternehmensleitung sollte die Einhaltung und Entwicklung des Verhaltenskodexes mit Aufsichtsorganen der Gesellschaft überwachen (mit dem Aufsichtsrat, den internen Prüfern oder dem Prüfungsausschuss). Die Aufsichtsorgane der Gesellschaft sollten die Unternehmensleitung demgegenüber beim Aufbau des CMS unterstützen. Bei größeren Gesellschaften sollten die Unternehmensleitung und Aufsichtsorgane mit dem Compliance-Team und Compliance-Ausschuss eng zusammenarbeiten und die Compliance-Berichte auswerten.

Welcher Nutzen wird durch die Erweiterung des IKS um die Compliance erzielt?

Wie ersichtlich, sollte das interne Kontrollsystem mit dem eingebauten CMS endogene und exogene Risiken wie Unterschlagungen, Frauds, Gesetzes- oder Vertragsverstöße minimieren. Die Compliance sollte nicht nur Verluste eliminieren, sondern auch die Wettbewerbsfähigkeit erhöhen.

Nach unseren Erfahrungen werden ethische Grundsätze von einigen Gesellschaften als selbstverständlich (im Idealfall sollte dies so sein) betrachtet. Sie werden weder durch das interne Kontrollsystem geregelt noch geschult oder

überwacht. Da die Unternehmenskultur ständig in Bewegung ist, sollten wirksame Complianceprozesse umgesetzt werden. Ihre Einhaltung erhöht das Ansehen, das die Unternehmen am Markt genießen. Und die Wettbewerbsfähigkeit muss stets – u.a. durch ethisches Verhalten der Mitarbeiter und der Geschäftsleitung – bestätigt und gestärkt werden.

Ihr Ansprechpartner



Ing. Iva Silná
Wirtschaftsprüferin
Senior Associate
Tel.: +420 236 163 303
E-Mail: iva.silna@roedl.com

> Umsatzsteuer und ermittelter Wert einer Immobilie

Von Jaroslav Chovanec, Rödl & Partner Brünn

Einleitend

- > Im Rahmen unserer regelmäßigen Hot News haben wir Sie über das Urteil des Obersten Verwaltungsgerichts der Tschechischen Republik im Zusammenhang mit der Umsatzsteuer und der Bemessungsgrundlage zur Grunderwerbssteuer informiert. Gemäß dem Urteil des Obersten Verwaltungsgerichts der Tschechischen Republik in der Rechtsache AZ 4 Afs 88/2017 vom 28. Juni 2017 gehört die Umsatzsteuer nicht zur Bemessungsgrundlage der Grunderwerbssteuer. In diesem Streit wird bei der Festsetzung der Grunderwerbssteuer von einem Preis der Immobilie ohne Umsatzsteuer ausgegangen. Die routinemäßige Berechnung der Grunderwerbssteuer wurde durch dieses Urteil grundlegend geändert. Dies betrifft Fälle, in welchen von dem im Kaufvertrag vereinbarten Preis ausgegangen wird. Die Frage, wie sich die Situation in Fällen darstellt, in welchen die Ermittlung der Grunderwerbssteuer unter Zugrundelegung eines durch einen Sachverständigen festgelegten Preises erfolgt, wird in einem nachfolgenden Beitrag beantwortet.



Quelle: Archiv Rödl & Partner

Laut der sog. gesetzlichen Maßnahme des Senats der Tschechischen Republik Nr. 340/2013 Slg. vom 9. Oktober 2013 über die Grunderwerbssteuer gelten als Verkaufswert gemäß § 11 a) der vereinbarte Preis, b) der steuerliche Vergleichswert (Bedarfswert), c) der ermittelte Preis oder d) ein sog. Sonderpreis. Als vereinbarter Preis gilt für die Zwecke der Grunderwerbssteuer das Entgelt, welches für den Erwerb des Eigentumsrechts an der jeweiligen Immobilie entrichtet wird. Der steuerliche Vergleichswert ist ein Betrag, der 75 % des Richtwertes oder des ermittelten Wertes entspricht. Der Steuerschuldner kann dabei wählen, ob der Ermittlung des steuerlichen Vergleichswertes der Richtwert oder der ermittelte Preis zugrunde gelegt wird.

Als ermittelter Preis gilt der Preis, der nach Maßgabe des (tschechischen) Gesetzes zur Regelung der Bewertung von Immobilien bestimmt wird. Im Zusammenhang mit dem oben angeführten Urteil stellt sich die Frage, ob in dem Preis, der gemäß dem Gesetz der Tschechischen Republik über die Bewertung von Vermögensgegenständen Nr. 151/1997 Slg. in geltender Fassung (Bewertungsgesetz), und der Bewertungsverordnung der Tschechischen Republik Nr. 441/2013 Slg., in geltender Fassung, ermittelt wurde, die Umsatzsteuer enthalten ist.

Die Einbeziehung der Umsatzsteuer in den ermittelten Wert einer Immobilie wird durch das Bewertungsgesetz und die Bewertungsverordnung in keiner Weise geregelt. In der Sachverständigenpraxis ging man in der Regel davon aus, dass in dem ermittelten Wert die Umsatzsteuer enthalten ist, da bei dem Entwurf des Gesetzes im Jahr 1994 im Zuge des Übergangs der Bewertungsvorschriften Einzelpreise zugrunde gelegt wurden, die aus zusammenfassenden Baukostenaufstellungen (Bauetats) ermittelt wurden und die die Umsatzsteuer enthielten. Diese Einzelpreise werden insbesondere für Bewertungen anhand der Kostenaufschlagsmethode herangezogen. Die Verordnung regelt jedoch auch weitere Bewertungsmethoden, unter anderem auch die Ertrags- und die Vergleichswertmethode oder Kombinationen der Kostenaufschlagsmethode und der Ertragswertmethode.

Aus einer Stellungnahme des Finanzministeriums der Tschechischen Republik zu der Frage der Umsatzsteuer, welche in der tschechischen Zeitschrift „Sachverständige und Bewertung von Vermögensgegenständen, Ausgabe 1-2/2017“ veröffentlicht wurde, folgt, dass die bisherige Auslegungspraxis geändert werden muss. Demzufolge gilt der ermittelte Wert als Preis ohne Umsatzsteuer. In Bezug auf den Verkehrswert führt die vorerwähnte Stellungnahme an, dass hier nicht festgelegt werden kann, ob die Umsatzsteuer in diesem Preis enthalten ist. Es kann daher nur eine individuelle Beurteilung der angewendeten Bewertungsmethoden empfohlen werden, wobei zu prüfen ist, ob diese die Umsatzsteuer berücksichtigen oder nicht.

Bei der Bewertung einer Immobilie gemäß dem Gesetz über die Bewertung von Vermögensgegenständen und der Bewertungsverordnung können entweder die Einzelpreise

pro Messeinheit, der Einzelmietzins in Höhe des Verkehrswertes oder Vergleichseinzelpreise zugrunde gelegt werden. In den zwei letztgenannten Fällen ist zu beurteilen, ob die Umsatzsteuer in dem Preis enthalten ist oder nicht. Eine solche Beurteilung hat durch eine Person zu erfolgen, die über hinreichende Fachkenntnisse im Bereich der Bewertung von Immobilien für steuerliche Zwecke verfügt.

Ihr Ansprechpartner



Ing. Jaroslav Chovanec, Ph.D.

Sachverständiger

Tel.: +420 530 300 500

E-Mail: jaroslav.chovanec@roedl.com

> Fachveranstaltungen/Wir bereiten vor: Oktober-Dezember 2017

Von Jana Švédová, Rödl & Partner Prag

Oktober

E-Shops aus rechtlicher und steuerlicher Sicht

3. Oktober 2017, Konferenzsaal Rödl & Partner Prag

Referent: Robert Divisek, Miroslav Kocman

Veranstalter: Rödl & Partner

Online Einladung: <http://www.roedl.cz/www/seminar/index.php?id=92>

Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR) aus Sicht des Spediteurs und des Frachtführers

4. Oktober 2017, Sitz des Verlags Dashöfer

Evropská 423/178, Prag 6

Referent: Alice Kubová Bártková

Veranstalter: Verlag Dashöfer in Kooperation mit Rödl & Partner

Online Einladung: <https://www.kursy.cz/umluva-cmr-z-pohledu-dopravce-a-zasilatele-a-jejich-prakticky-potrebnost-productsmcmdz/>

Motivierungsinstrumente in Industrieunternehmen – Optimierung des Lohnsystems

4. Oktober 2017, Konferenzsaal Rödl & Partner Prag

Referent: Alena Spilková, Petr Andrlé, Václav Vlk

Veranstalter: Rödl & Partner

Online Einladung: <http://www.roedl.cz/www/seminar/index.php?id=105>



Quelle: Archiv Rödl & Partner

Verrechnungspreise und ihr Einfluss auf die Körperschaftsteuer

4. Oktober 2017, Konferenzsaal Rödl & Partner Brunn

Referent: *Milan Mareš, Klára Kudlíková*

Veranstalter: *Rödl & Partner*

Online Einladung: <http://www.roedl.cz/www/seminar/index.php?id=106>

Beförderungsvertrag und Speditionsvertrag beim Warentransport

12. Oktober 2017, Prag (Ort wird konkretisiert)

Referent: *Alice Kubová Bártková*

Veranstalter: *Verlag Forum in Kooperation mit Rödl & Partner*

Online Einladung: <https://www.forum-media.cz/produkty/seminar-prepravni-a-zasilatelska-smlouva-pri-transportu-zbozi>

Implementierung der Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung (GDPR) als Zäsur in Sachen Schutz personenbezogener Daten – erste Erfahrungen

18. Oktober 2017, Konferenzsaal Rödl & Partner Prag

Referent: *Eva Blechová, Pavel Koukal und Gäste*

Veranstalter: *Rödl & Partner*

Online Einladung: <http://www.roedl.cz/www/seminar/index.php?id=94>

Transferpreise und die tschechische Finanzverwaltung

24. Oktober 2017, AHK Prag

Referent: *Petr Tomeš, Martin Koldinský*

Veranstalter: *AHK in Kooperation mit Rödl & Partner*

Online Einladung: <http://tschechien.ahk.de/cz/terminy/event/events/odborny-seminar-transferove-ceny-a-pristup-financni-spravy?cHash=7f352e6021facaafbad655a7ddb512e6>

November

Implementierung der Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung (GDPR) als Zäsur in Sachen Schutz personenbezogener Daten – erste Erfahrungen

1. November 2017, Konferenzsaal Rödl & Partner Brunn

Referent: *František Geršl, Markéta Slavičinská*

Veranstalter: *Rödl & Partner*

Online Einladung: <http://www.roedl.cz/www/seminar/index.php?id=107>

Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer

8. November 2017, Konferenzsaal Rödl & Partner Prag

Referent: *Regina Huntley, Thomas Britz, Alena Spilková, Roman Burnus, Kateřina Jordanovová*

Veranstalter: *Rödl & Partner*

Online Einladung: <http://www.roedl.cz/www/seminar/index.php?id=95>

Aktuelle Änderungen der IFRS

15. November 2017, in den Vormittagsstunden, Konferenzsaal Rödl & Partner Prag

Referent: *Jaroslav Dubský, Jana Kocurková*

Veranstalter: *Rödl & Partner*

Online Einladung: <http://www.roedl.cz/www/seminar/index.php?id=96>

Neue Regelung für Leasingverhältnisse: IFRS 16

15. November 2017, in den Nachmittagsstunden, Konferenzsaal Rödl & Partner Prag

Referent: *Jaroslav Dubský, Hynek Dobiáš*

Veranstalter: *Rödl & Partner*

Online Einladung: <http://www.roedl.cz/www/seminar/index.php?id=97>

Aktuelle Fragen des Transportrechts/Überblick über das tschechische Transportrecht und jüngste transportrechtliche Entscheidungen

16. November 2017, Austria Trend Hotel Savoyen Vienna, Wien, Österreich

Referent: *Alice Kubová Bártková*

Veranstalter: *Deutsche Gesellschaft für Transportrecht e.V. in Kooperation mit Rödl & Partner Prag*

Online Einladung: <http://transportrecht.org/index1.htm>

Das Privatrecht 2017

21. November 2017, Clarion Congress Hotel Prag

Referent: *Monika Novotná (für Rödl & Partner)*

Veranstalter: *EPRAVO.CZ in Kooperation mit Rödl & Partner*

Online Einladung: <https://www.epravo.cz/eshop/soukrome-pravo-praha-181.html>

Zwei schwierige Themen – Vorräte und Rückstellungen – Prozess, Aufzeichnungen, Richtlinien

22. November 2017, Konferenzsaal Rödl & Partner Prag

Referent: *David Trytko, Lenka Kudrnová*

Veranstalter: *Rödl & Partner*

Online Einladung: <http://www.roedl.cz/www/seminar/index.php?id=98>



Dezember

Das interne Kontrollsystem – rechtliche Zusammenhänge und Auswirkungen

1. Dezember 2017, Český institut interních auditorů
Karlovo náměstí 3, Prag

Referent: *Pavel Koukal*

Veranstalter: *Český institut interních auditorů in Kooperation mit Rödl & Partner*

Steuerkonferenz

5. Dezember 2017, Grandior Hotel Prag

Referent: *Steuerteam Rödl & Partner*

Veranstalter: *Rödl & Partner*

Schutz des geistigen Eigentums und Unternehmertum

6. Dezember 2017, Konferenzsaal Rödl & Partner Prag

Referent: *Nora Haapala*

Veranstalter: *Rödl & Partner*

Steuerkonferenz

7. Dezember 2017, Konferenzsaal Rödl & Partner Brunn

Referent: *Steuerteam Rödl & Partner*

Veranstalter: *Rödl & Partner*

-jsd-

Grundlagen bilden

„Unsere Expertise bildet das Fundament unserer Dienstleistungen. Darauf bauen wir gemeinsam mit unseren Mandanten auf.“

Rödl & Partner

„Nur mit einer soliden Grundlage am Fuß des Castells können unsere spektakulären Menschentürme entstehen.“

Castellers de Barcelona



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellers und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

Impressum Mandantenbrief Tschechische Republik

Oktober 2017, MK ČR E 16542

Herausgeber: **Rödl & Partner Consulting, s.r.o.**

Platněřská 2, 110 00 Prag 1

Tel.: + 420 236 163 111 | www.roedl.cz

Redaktion: **Ing. Jana Švédová** – jana.svedova@roedl.com

Layout/Satz: **Rödl & Partner** – publikace@roedl.com

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.